

Vorlage für die Sitzung des Senats am 4. Februar 2014

Zusammenführung der Finanzämter Bremen-Nord und Bremen-Mitte zu einem neuen Finanzamt Bremen-Nord

Verlagerung der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle vom Finanzamt Bremen-Nord an das Finanzamt Bremerhaven

A. Problem

Mit der Zusammenlegung der Finanzämter Bremen-Ost, Bremen-West und von Teilen des Finanzamts Bremen-Mitte zum 1. Februar 2013 zu einem neuen Finanzamt Bremen (Beschluss des Senats vom 8. Januar 2013) wurde die Zahl der Finanzämter von 6 auf 5 reduziert. Um das angestrebte Ziel von 4 Finanzämtern im Land Bremen zu erreichen und damit den Umstrukturierungsprozess insgesamt zum Abschluss zu bringen, sind weitere Zusammenlegungen von Finanzämtern notwendig.

In Bremen-Nord und Bremerhaven bleiben eigenständige Finanzämter erhalten, so dass diese Standorte weiter zu stärken sind. Dementsprechend wurde bereits zum 1. September 2010 die zentrale Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle (Beschluss des Senats vom 1. Juni 2010) und zum 1. November 2013 die Grunderwerbsteuerstelle (Beschluss des Senats vom 8. Oktober 2013) vom Finanzamt Bremen-Mitte an das Finanzamt Bremerhaven verlagert.

B. Lösung

Da das Finanzamt Bremen-Mitte durch die Verlagerung der Körperschaftsteuerveranlagung in das Finanzamt Bremen erheblich reduziert wurde und um eine halbwegs gleichmäßige personelle Ausstattung der Finanzämter herzustellen, empfiehlt es sich, als letzten Schritt der Neustrukturierung die Finanzämter Bremen-Nord und Bremen-Mitte zum 1. März 2014 zu einem **neuen Finanzamt Bremen-Nord** zusammenzuführen und gleichzeitig die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) organisatorisch vom Finanzamt Bremen-Nord an das Finanzamt Bremerhaven zu verlagern. Die Finanzämter- Zuständigkeitsverordnung ist zu ändern.

Das neue Finanzamt Bremen-Nord wird zwei Standorte in Bremen-Nord auf dem Sedanplatz und in Bremen im Haus des Reichs und eine Personalstärke von 230,59 Vollzeitkräften (VZK) haben. Der Amtssitz des Vorstehers befindet sich auf dem Sedanplatz. Da sich der größere Personalkörper jedoch im Haus des Reichs (165,75 VZK) befindet, sitzen sein Stellvertreter sowie die Geschäftsstellenleitung im Haus des Reichs. Eine Assistenz der Geschäftsstellenleitung wird in Bremen-Nord auf dem Sedanplatz eingerichtet.

Das Finanzamt Bremerhaven wird zwei Standorte in Bremerhaven und in Bremen in der Neuenstraße bzw. ab April 2014 An der Reeperbahn (Sitz der SteuStra) und eine

Personalstärke von insgesamt 156,80 VZK haben. Zum Vergleich: Das Finanzamt Bremen hat 308,30 VZK und das Finanzamt für Außenprüfung 158,66 VZK.

C. Alternativen

Die Alternative, auf die Zusammenführung der Finanzämter Bremen-Nord und Bremen-Mitte zu einem neuen Finanzamt Bremen-Nord und die Verlagerung der SteuStra an das Finanzamt Bremerhaven zu verzichten, kommt nicht in Betracht, weil nur auf diesem Wege das Ziel von 4 Finanzämtern im Land Bremen bei gleichzeitiger Stärkung der Standorte Nord und Bremerhaven erreichbar ist.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Da alle Beschäftigten an ihrem bisherigen Dienstsitz weiter tätig sind, entstehen keine Kosten für Umzüge o.ä. Aufgrund der verschiedenen Standorte werden geringe Kosten für Dienstgänge/Dienstreisen zur Teilnahme an Dienstbesprechungen, Personalversammlungen etc. anfallen. Im Bereich der Anbindung an die zentralen EDV-Verfahren (Netzwerktechnik, E-Mail-System) sind Anpassungen an die neue Organisationsform erforderlich. Hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Durch die Reduzierung von 5 auf 4 Finanzämter muss eine A16-wertige Vorsteherstelle nicht wieder besetzt werden (die Vorsteherstelle des Finanzamts Bremen-Nord ist zurzeit unbesetzt; der jetzige Vorsteher des Finanzamts Bremen-Mitte wird Vorsteher des neuen Finanzamts Bremen Nord werden). Dadurch fallen Personalkosten (Haupt- und Nebenkosten) in Höhe von jährlich 97.406 € nun dauerhaft nicht mehr an. Perspektivisch kann außerdem eine A15-wertige Vertreterstelle (Personalhaupt- und Nebenkosten in Höhe von jährlich 86.807 €) eingespart werden.

Geschlechterspezifische Belange sind nicht berührt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechen der Vorlage 1303/18 der Zusammenführung der Finanzämter Bremen-Nord und Bremen-Mitte zu einem neuen Finanzamt Bremen-Nord zu.
2. Der Senat stimmt der Verlagerung der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) vom Finanzamt Bremen-Nord an das Finanzamt Bremerhaven zu.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die anliegende Änderung der Finanzämter- Zuständigkeitsverordnung zu veranlassen

Verordnung zur Auflösung des Finanzamts Bremen-Mitte und zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom ____ . Februar 2014

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279—60-I-1a) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung zur Auflösung des Finanzamts Bremen-Mitte

§ 1

- (1) Das Finanzamt Bremen-Mitte wird aufgelöst.
- (2) Die Aufgaben des Finanzamts Bremen-Mitte gehen zum 1. März 2014 auf das Finanzamt Bremen-Nord über.

§ 2

- (1) Das Finanzamt Bremen-Nord tritt mit dem Übergang nach § 1 Absatz 2 in alle Rechte und Pflichten der Freien Hansestadt Bremen ein, die am 28. Februar 2014 dem Finanzamt Bremen-Mitte zugewiesen sind (Gesamtrechtsnachfolge).
- (2) Die am 28. Februar 2014 bei dem Finanzamt Bremen-Mitte anhängigen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsmittel- und Verwaltungsverfahren werden vom Finanzamt Bremen-Nord fortgeführt.

Artikel 2

Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446 — 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
2. In § 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Osterholz“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und den Ortsteilen Borgfeld und Oberneuland“ durch die Wörter „Oberneuland und dem Ortsteil Borgfeld“ ersetzt.
3. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In der laufenden Nummer 1 werden in Spalte 2 die Wörter „Bremen-Mitte“ durch die Wörter „Bremen-Nord“ ersetzt.
 - b) In der laufenden Nummer 1 werden in Spalte 3 Zeile 3 nach dem Wort „Bremen“ das Komma und die Wörter „Bremen-Nord“ gestrichen.
 - c) In der laufenden Nummer 1 wird in Spalte 3 Zeile 10 das Wort „Bremen“ gestrichen.
 - d) In der laufenden Nummer 4 werden in Spalte 2 die Wörter „Bremen-Nord“ durch das Wort „Bremerhaven“ ersetzt.
 - e) Die laufende Nummer 5 Spalte 1 bis 3 wird gestrichen.
 - f) Nach der Nummer 4.3 werden in Spalte 4 und 5 die bisherigen Nummern 5.1 bis 5.1.3 zu Nummern 4.4 bis 4.4.3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Bremen, den ____ . Februar 2014

Die Senatorin für Finanzen